
**Zur Information bei der externen Vernehmlassung (ab
September 2023)**

**Gesetz
über das Korporationsbürgerrecht, die Organisation
und Verwaltung der Korporationen sowie die Nutzung
des Korporationsvermögens
(Korporationsgesetz, KorpG)**

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: **181.2**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Die Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger der Nidwaldner Korporationen:

gestützt auf Art. 56 und Art. 91 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 10 und 20 ff. des Gesetzes vom ... über die Organisation und die Aufsicht der Korporationen (Korporationsaufsichtsgesetz, KAG)¹⁾,

beschliessen:

I.

Der Erlass «Gesetz über das Korporationsbürgerrecht, die Organisation und Verwaltung der Korporationen sowie die Nutzung des Korporationsvermögens (Korporationsgesetz, KorpG)»²⁾ wird als neuer Erlass verabschiedet.

¹⁾ NG 181.1

²⁾ NG 181.2

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt das Korporationsbürgerrecht, die Rechte und Pflichten der Korporationsbürgerinnen und -bürger, die Organisation und Verwaltung der Korporationen sowie die Grundsätze zur Führung des Finanzhaushaltes einschliesslich der korporationsinternen Finanzaufsicht und das Verfahren zur Änderung des Korporationsgesetzes.

Art. 2 Selbständigkeit

¹ Die Selbständigkeit der Korporationen ist gewährleistet.

² Die Korporationen regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen des eidgenössischen und kantonalen Rechts selbständig.

³ Es steht ihnen frei, für ihre Organe die überlieferten Bezeichnungen zu verwenden.

Art. 3 Erlasse

¹ Jede Korporation erlässt eine Korporationsordnung. Diese umschreibt im Rahmen der Gesetzgebung die Organisation der Korporation, insbesondere die Bestimmung des eigenen Korporationskreises, die Auflistung der für die jeweilige Korporation massgebenden Stammgeschlechter, die Amtsdauer der Organe, die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Organe, die Festsetzung der Gebühr für die Eintragung in das Korporationsregister, die Festsetzung des Rechnungsjahres sowie weitere Ausführungen zum Korporationsnutzen.

² Die Korporationen können zum Vollzug der Korporationsaufgaben Reglemente erlassen.

2 KORPORATIONSBÜRGERRECHT

Art. 4 Korporationsregister

¹ Jede Korporation führt ein Korporationsregister mit den lebenden und verstorbenen Korporationsbürgerinnen und -bürgern.

² Im Korporationsregister sind insbesondere aufzunehmen:

1. Name, Vorname;
2. Geburtsdatum;
3. Todesdatum;
4. Gemeindebürgerrecht im Zeitpunkt der Eintragung;

-
5. Aktuelle Wohnadresse;
 6. Massgebendes Korporationsbürgergeschlecht (Stammgeschlecht);
 7. Versichertennummer gemäss dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)³.

³ Die Korporationen können in den Korporationsordnungen eine Gebühr für die Eintragung im Register vorsehen.

Art. 5 Erwerb

1. Voraussetzungen

¹ Voraussetzungen zum Erwerb des Korporationsbürgerrechtes sind:

1. der Besitz des Schweizerischen Bürgerrechtes;
2. die Volljährigkeit;
3. die Abstammung von einer Person mit einem der Korporation zugehörigen Stammgeschlecht gemäss Art. 6; und
4. die unmittelbare Nachkommenschaft infolge eines Kindesverhältnisses gemäss Art. 252 ZGB⁴) einer im Zeitpunkt des Gesuchs im Korporationsregister eingetragenen Person.

² Stammt eine eintragungswillige Person unmittelbar von einer Person ab, die sich aufgrund des Alters vor ihrem Tod noch nicht im Korporationsregister eintragen konnte, kann sie sich bei der Voraussetzung gemäss Abs. 1 Ziff. 4 auf die unmittelbaren Vorfahren der verstorbenen Person berufen.

³ Mehrfachkorporationsbürgerrechte sind ausgeschlossen.

⁴ Nach der erstmaligen Eintragung in ein Korporationsregister können keine weiteren Korporationsbürgerrechte mehr erworben werden.

Art. 6 2. Nidwaldner Stammgeschlechter

¹ Das Korporationsbürgerecht wird durch folgende Nidwaldner Stammgeschlechter vermittelt:

³) SR 831.10

⁴) SR 210

Achermann, Agner, Ambauen, Amstad, Amstutz, Adacher, Baggenstos, Barmettler, Baumgartner, Berlinger, Bircher, Bläsi, Blättler, Blum, Bucher, Bünter, Businger, Christen, Denier, Denner, Dönni, Durrer, Engelberger, Ettlín, Feller, Filliger, Fischer, Flüeler, Flühler, Fluri, Flury, Frank, Gabriel, Gander, Gröbli, Gut, Hermann, Hug, Hummel, Huser, Imboden, Jann, Joller, Kaeslin, Käslin, Kaiser, Kayser, Keiser, Leuw, Liem, Liembd, Lussi, Lussy, Mathis, Meyer, Murer, Näpflin, Niederberger, Odermatt, Peter, Rengger, Risi, Rothenfluh, Scheuber, Schmitter, Selm, Stalder, Stulz, Traxler, Vokinger, von Büren, von Holzen, von Matt, Wagner, Waser, Würsch, Wyrsh, Wymann, Zelger, Zibung, Zimmermann, Z'Rotz, Zrotz, Zumbach, Zumbühl.

² Jede Korporation bezeichnet in ihrer Korporationsordnung die ihrer Korporation zugehörigen Stammgeschlechter.

³ Die Aufzählung in diesem Gesetz und den Korporationsordnungen ist unter dem Vorbehalt anderer Nachweise abschliessend.

Art. 7 3. Gesuch

¹ Wer das Korporationsbürgerrecht erwerben will, hat ein schriftliches Gesuch beim jeweiligen Korporationsrat einzureichen.

² Dem Gesuch ist ein Beleg zum Nachweis des unmittelbaren Kindsverhältnisses einer im Korporationsregister eingetragenen Person beizulegen.

³ Der Korporationsrat tritt auf das jeweilige Gesuch nicht ein, wenn:

1. die Gesuchsunterlagen fehlerhaft oder nicht vollständig sind;
2. das Gesuch nicht gültig unterzeichnet ist;
3. die formellen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, insbesondere der Nachweis der unmittelbaren Abstammung einer im Korporationsregister eingetragenen Person nicht erbracht ist;
4. die gesuchstellende Person bereits in einer anderen Korporation im Korporationsregister eingetragen ist oder eingetragen war.

Art. 8 4. Entscheid

¹ Der jeweilige Korporationsrat erteilt das Korporationsbürgerrecht. Die Korporationen können in ihren Korporationsordnungen das Korporationspräsidium zur Erteilung des Korporationsbürgerrechts ermächtigen.

² Wird das Korporationsbürgerrecht verweigert, erlässt der Korporationsrat einen Entscheid.

³ Gegen diesen Entscheid kann beim Regierungsrat Beschwerde eingebracht werden.

Art. 9 Untergang, Verzicht, Nichtigkeit

¹ Mit dem Verlust des Schweizer Bürgerrechts geht das Korporationsbürgerrecht unter.

² Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger können mittels schriftlicher Erklärung an die jeweilige Korporation auf das Korporationsbürgerrecht verzichten. Das Korporationsbürgerrecht geht mit der Austragung aus dem Korporationsregister unter.

³ Wird eine Person infolge falscher Angaben in das Korporationsregister einer bestimmten Korporation eingetragen, ist diese Eintragung für diese Person und ihre Nachkommen nichtig. Der Korporationsrat stellt die Nichtigkeit fest.

⁴ Personen ohne Korporationsbürgerrecht haben gegenüber der jeweiligen Korporation keine Ansprüche, insbesondere finanzieller Art.

Art. 10 Wiedereinbürgerung

¹ Hat eine Person das Korporationsbürgerrecht gestützt auf Art. 9 Abs. 1 und 2 verloren, kann sie das Korporationsbürgerrecht für diese Korporation unter den Voraussetzung gemäss Art. 5 ff. erneut beantragen.

3 RECHTE UND PFLICHTEN DER KORPORATIONSBÜRGERINNEN UND -BÜRGER

Art. 11 Stimm- und Wahlrecht

¹ Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht haben die im Korporationskreis wohnhaften Korporationsbürgerinnen und -bürger, denen nicht durch die kantonale Gesetzgebung das Aktivbürgerrecht entzogen ist.

² Wer das Stimm- und Wahlrecht erstmalig ausüben will, hat das Gesuch gemäss Art. 7 mindestens 30 Tage vor der Abstimmung beziehungsweise Wahl einzureichen.

Art. 12 Meldepflicht

¹ Die im Korporationsregister eingetragene Person hat Wohnsitz- und Adressänderung sowie den Verlust des Schweizer Bürgerrechts innert 14 Tagen der jeweiligen Korporation zu melden.

4 ORGANISATION

Art. 13 Vereinigung der Nidwaldner Korporationen

¹ Die Aufgaben der Vereinigung der Nidwaldner Korporationen werden durch eine Organisation gemäss Art. 9 des Korporationsaufsichtsgesetzes wahrgenommen.

² Die Korporationen sind ermächtigt, eine entsprechende Organisation zu gründen und insbesondere die Vertretung der einzelnen Korporationen im Organisationsstatut zu regeln.

Art. 14 Korporationsversammlung 1. Aufgaben und Zuständigkeit

¹ Die Korporationsversammlung ist das oberste Organ der Korporation; sie übt die Aufsicht über die Korporationsverwaltung aus.

² Sie ist zuständig für:

1. den Erlass der Korporationsordnung sowie der erforderlichen Reglemente gemäss Art. 3;
2. die Wahl des Korporationsrates von drei bis sieben Mitgliedern und aus dessen Mitte die Korporationspräsidentin beziehungsweise den Korporationspräsidenten;
3. die Festlegung der Grundzüge der Verwaltungsorganisation;
4. die Wahl der Korporationsschreiberin beziehungsweise des Korporationsschreibers;
5. die Wahl der Rechnungsrevision;
6. die Genehmigung der Jahresrechnung und die Kenntnisnahme des Jahresberichtes;
7. die Festlegung des Korporationsnutzens;
8. die Beschlussfassung über einmalige und jährlich wiederkehrende Ausgaben, welche die Finanzkompetenzen des Korporationsrates übersteigen;
9. die Beschlussfassung über Verfügungen über Grundstücke gemäss Art. 655 ZGB⁵⁾ der Korporation sowie über den Erwerb von Grundstücken, unter Vorbehalt der Kompetenz des Korporationsrates gemäss der Korporationsordnung;
10. alle weiteren Geschäfte, die durch die Korporationsordnung oder durch Beschluss des Korporationsrates der Korporationsversammlung zugewiesen werden.

⁵⁾ SR 210

Art. 15 2. Beschlussfassung

¹ Die Beschlüsse der Korporationsversammlung werden mit der Mehrheit der Stimmenden gefasst.

² Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung beziehungsweise Wahl höchstens zweimal wiederholt. Anschliessend entscheidet bei Stimmengleichheit bei Wahlen das Los; bei Sachgeschäften sowie bei Reglementen gilt der Antrag als abgelehnt.

³ Bei folgenden Abstimmungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmenden erforderlich:

1. Errichtung, Auflösung und Vereinigung von Korporationen;
2. Entscheid über Änderung des Korporationskreises;
3. Verfügung über Grundstücke, unter Vorbehalt der Kompetenz des Korporationsrates gemäss der Korporationsordnung.

Art. 16 Korporationsrat

¹ Der Korporationsrat ist die vollziehende und verwaltende Behörde der Korporation. Er vertritt die Korporation nach aussen.

² Er konstituiert sich mit Ausnahme des Korporationspräsidiums gemäss der Korporationsordnung.

³ Er ist für alle Korporationsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ der Korporation zugewiesen sind.

⁴ Er ist insbesondere zuständig für:

1. die Einberufung der Korporationsversammlung;
2. die Vorbereitung aller Geschäfte, die von der Korporationsversammlung zu behandeln sind;
3. den Vollzug aller Beschlüsse der Korporationsversammlung;
4. den Entscheid über das Korporationsbürgerrecht;
5. das Personalwesen einschliesslich Anstellung und Kündigung von Mitarbeitenden;
6. den Abschluss und die Auflösung von Miet- und Pachtverträgen, unter Vorbehalt der Verfügung über Grundstücke gemäss Art. 14 Abs. 2 Ziff. 9;
7. den Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen, unter Vorbehalt der Verfügung über Grundstücke gemäss Art. 14 Abs. 2 Ziff. 9;
8. die übrige Verwaltung des Korporationsvermögens und die Verfügung darüber im Rahmen seiner Finanzkompetenzen;
9. die Beschlussfassung über einmalige und jährlich wiederkehrende Ausgaben im Rahmen seiner Finanzkompetenz;

-
10. die Erstattung von Vernehmlassungen;
 11. die Wahl von Kommissionen und Delegierten für bestimmte Verwaltungszweige sowie einzelne Geschäfte.

Art. 17 Korporationspräsidium

¹ Die Korporationspräsidentin beziehungsweise der Korporationspräsident (Korporationspräsidium) leitet die Tätigkeit des Korporationsrates.

² Das Korporationspräsidium ist zuständig für:

1. die Leitung der Korporationsversammlung und der Sitzungen des Korporationsrates;
2. den Erlass von Präsidialverfügungen:
 - a) sofern unverzüglich Massnahmen zu treffen sind und die Einberufung einer Sitzung des Korporationsrates nicht möglich ist; oder
 - b) bei durch den Korporationsrat näher bezeichneten Geschäften von geringer Bedeutung;
3. weitere durch die Korporationsordnung übertragenen Aufgaben.

³ Der Korporationsrat ist an der nächstfolgenden Sitzung über die Präsidialverfügungen in Kenntnis zu setzen. Er kann Präsidialverfügungen gemäss Abs. 2 Ziff. 2 lit. a aufheben.

Art. 18 Verwaltung

¹ Die Korporationen regeln die Wählbarkeit, Aufgaben und Zuständigkeiten der Korporationsschreiberin oder des Korporationsschreibers in der Korporationsordnung.

² Der Korporationsrat kann im Rahmen der vorgegebenen Grundzüge der Organisation weitere Stellen schaffen.

Art. 19 Rechnungsrevision

¹ Die Rechnungsrevision prüft die Jahresrechnung der Korporation und erstattet der Korporationsversammlung Bericht.

² Sie kann im Rahmen ihrer Aufgaben in alle Protokolle und Akten der Korporation Einsicht nehmen.

³ Stellt sie Fehler oder Ordnungswidrigkeiten fest, hat sie der betreffenden Person oder dem betreffenden Organ Gelegenheit zu geben, den Mangel zu beheben. Wird der Mangel auch nach erfolgter schriftlicher Orientierung des Korporationsrates nicht behoben, hat die Rechnungsrevision der Korporationsversammlung Bericht zu erstatten.

⁴ Die Rechnungsrevision darf weder Mitglied des Korporationsrats noch Angestellte der Korporation sein. Im Übrigen regelt die Korporationsordnung die Wählbarkeit.

5 VERWALTUNG DES KORPORATIONSVERMÖGENS

Art. 20 Grundsätze der Haushaltsführung

¹ Das Vermögen der Korporationen ist nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Nachhaltigkeit und der Wirtschaftlichkeit zu verwalten.

² Es untersteht hinsichtlich des Eigentums dem Zivilrecht.

³ Die Korporationen sind im Übrigen befugt, im Rahmen des Korporationsaufsichtsgesetzes⁶⁾ die Verwaltung und Nutzung ihres Vermögens frei zu regeln.

Art. 21 Rechnungswesen

¹ Die Jahresrechnung ist so aufzustellen, dass die Vermögens- und Ertragslage der Korporation beurteilt werden kann.

² Die Korporationen bestimmen das Rechnungsjahr in den Korporationsordnungen.

Art. 22 Finanzkompetenzen

¹ Die Korporationen regeln in ihrer Korporationsordnung die Finanzkompetenzen des Korporationsrates.

Art. 23 Korporationsnutzen 1. Grundsatz

¹ Die Korporationen haben das Recht, für ein zurückliegendes Rechnungsjahr einen Korporationsnutzen in Form von Naturalien, Geld oder dergleichen an die Korporationsbürgerinnen und -bürger zu entrichten.

² Die Ausrichtung eines Korporationsnutzens darf nur beschlossen werden, wenn:

1. die Jahresrechnung des zurückliegenden Rechnungsjahres keinen Bilanzfehlbetrag ausweist; und
2. die Korporation in der Lage ist, ihre Investitionen mittelfristig in angemessener Weise selber zu finanzieren und zu amortisieren.

⁶⁾ NG 181.1

³ Weitere Bestimmungen zum Bezug des Korporationsnutzens werden in den Korporationsordnungen geregelt.

Art. 24 2. Berechtigung
a) allgemein

¹ Korporationsbürgerinnen und -bürger sind berechtigt einen Korporationsnutzen zu beziehen, wenn:

1. sie vor dem massgebenden Rechnungsjahr das 25. Altersjahr erfüllt haben;
2. sie während dieses Rechnungsjahres durchgehend im Korporationskreis wohnten; und
3. die Korporation einen Korporationsnutzen ausrichtet.

² Die Korporationen können das massgebende Altersjahr in ihren Korporationsordnungen herabsetzen.

Art. 25 b) Waisenkinder

¹ Kinder von verstorbenen, nutzungsberechtigten Korporationsbürgerinnen und -bürger sind berechtigt, den Korporationsnutzen des verstorbenen Elternteils zu beziehen, wenn sie:

1. keinen eigenen Korporationsnutzen beziehen;
2. das 25. Altersjahr noch nicht erfüllt haben; und
3. im Korporationskreis wohnen.

² Der Korporationsnutzen ist zwischen den berechtigten Kindern gleichmässig aufzuteilen.

Art. 26 3. Rückforderung

¹ Zu Unrecht bezogene Korporationsnutzen können vom Korporationsrat zurückgefordert werden.

6 VERFAHREN ZUR ÄNDERUNG DES KORPORATIONSGESETZES

Art. 27 Ausarbeitung

¹ Die Vereinigung der Nidwaldner Korporationen arbeitet die Änderung des Korporationsgesetzes aus und verabschiedet diese zuhanden der Abstimmung durch die Korporationsbürgerinnen und -bürger.

Art. 28 Abstimmung

¹ Das Korporationsgesetz wird durch die Korporationsbürgerinnen und -bürger an einer Urnenabstimmung verabschiedet.

² Die Vereinigung der Nidwaldner Korporationen ist für die Vorbereitung und Durchführung der Abstimmung verantwortlich.

Art. 29 Stimmberechtigung

¹ Bei der Änderung des Korporationsgesetzes sind alle im Kanton Nidwalden wohnhaften Korporationsbürgerinnen und -bürger stimmberechtigt, denen nicht durch die kantonale Gesetzgebung das Aktivbürgerrecht entzogen ist.

7 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 30 Bestehende Registrierungen

1. Grundsatz

¹ Der jeweilige Korporationsrat überträgt beim Inkrafttreten dieses Gesetzes alle bereits registrierten Korporationsbürgerinnen und -bürger in das eigene Korporationsregister.

² Die registrierten Personen behalten ihr bisheriges Korporationsbürgerrecht. Vorbehalten bleibt Art. 31.

Art. 31 2. Ausschluss mehrerer Korporationsbürgerrechte

¹ Besitzt eine registrierte Person beim Inkrafttreten dieses Gesetzes mehrere Korporationsbürgerrechte, hat sie sich für eines zu entscheiden. Mehrere Korporationsbürgerrechte sind ausgeschlossen.

² Eine registrierte Person mit mehreren Korporationsbürgerrechten hat das Recht, innert dreier Monate ab Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Gesuch gemäss Art. 7 einzureichen und schriftlich gegenüber ihrer bisherigen Korporation den Korporationswechsel mitzuteilen. Mit der Gutheissung des Gesuchs erfolgt der Korporationswechsel und es gehen alle anderen Korporationsbürgerrechte endgültig unter.

³ Nach Ablauf der Frist von drei Monaten gehen alle nicht registrierten Korporationsbürgerrechte der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes registrierten Personen endgültig unter.

Art. 32 Nachträglich eintragungsberechtigte Personen
1. Berechtigung

¹ Folgende volljährigen Schweizer Bürgerinnen und Bürger können sich innert eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes im Korporationsregister eintragen lassen:

1. Personen, die am 14. Juni 1981 gelebt und in diesem Zeitpunkt infolge eines Kindesverhältnisses gemäss Art. 252 ZGB⁷⁾ ein Korporationsbürgergeschlecht der eintragenden Korporation sowie das Bürgerrecht der massgebenden politischen Gemeinde geführt haben;
2. Frauen, die am 14. Juni 1981 gelebt und in diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen gemäss Ziff. 1 nur deswegen nicht erfüllt haben, weil sie infolge Heirat ihr angestammtes Korporationsbürgergeschlecht oder Bürgerrecht der massgebenden politischen Gemeinde verloren haben;
3. sämtliche Nachkommen einer Person, welche die Voraussetzungen gemäss Ziff. 1 oder 2 erfüllt hat.

² Bei der Eintragung sind folgende Bürgerrechte der politischen Gemeinde massgebend:

Korporation	Massgebende politische Gemeinde
Stans	Stans
Ennetmoos	Ennetmoos
Dallenwil	Dallenwil
Stansstad	Stansstad
Büren nid dem Bach	Oberdorf und Wolfenschiessen
Waltersberg	Oberdorf
Buochs	Buochs
Ennetbürgen	Ennetbürgen
Büren ob dem Bach (Plätzet-Ürte)	Oberdorf und Wolfenschiessen
Boden	Wolfenschiessen
Altzellen	Wolfenschiessen
Oberrickenbach	Wolfenschiessen
Beckenried	Beckenried

⁷⁾ sr 210

Korporation	Massgebende politische Gemeinde
Hergiswil	Hergiswil
Emmetten	Emmetten

Art. 33 2. Verfahren

¹ Für die Eintragung gelten die Vorgaben gemäss Art. 7 und 8 sinngemäss. Der jeweilige Korporationsrat hat zu prüfen, ob die Personen die Voraussetzungen für die Eintragung erfüllen.

² Bei Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits gelebt, jedoch das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, verlängert sich diese Frist zur Eintragung bis zum Ende des 19. Altersjahrs.

Art. 34 Grundgesetze der Korporationen

¹ Die Korporationen haben ihre Korporationsordnungen innert dreier Jahre seit Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erlassen und die bisherigen Grundgesetze aufzuheben.

² Bestimmungen in den Grundgesetzen, die dem Korporationsaufsichtsgesetz⁸⁾ oder diesem Korporationsgesetz widersprechen, sind nicht anwendbar.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Inkrafttreten

Die Gesetzgebungskommission gemäss Art. 20 des Korporationsaufsichtsgesetzes legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

⁸⁾ NG 181.1

Stans...

GESETZGEBUNGSKOMMISSION
DER KORPORATIONEN

Präsident

.....

Schreiber

.....

2014.nwstk.79